

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849

231 (28.9.1849)

Beilage zu Nr. 231 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 28. September 1849.



F.316. [3] Heidelberg.

Häuserversteigerung.

Die der Witwe von Kaufmann Maria Jakob Cavallini und deren Kindern gemeinschaftlich zugehörigen, hier befindlichen Häuser, das eine dreiflüchtig, von Stein erbaut, neben Handelsmann J. Jakob Lindan und Wilhelm Göttschenberger, am Speisemarkt gelegen; das andere an dieses anstoßend, in der Mittelbadgasse, ebenfalls von Stein erbaut und zweiflüchtig; beide Häuser mit gewölbten Kellern und Hofraum versehen, werden am

Dienstag, den 2. Oktober d. J.,

Nachmittags 4 Uhr,

auf hiesigem Rathhause auf Antrag der Beteiligten freiwillig versteigert, und bei annehmbarer Gebote der Zuschlag sogleich erteilt.

Das erstbeschriebene Haus eignet sich seiner vorzüglichen Lage wegen insbesondere zum Betriebe eines Ladengeschäftes, und es wird in diesem seit einer Reihe von Jahren ein Seiden- und Modewaren-Geschäft mit bestem Erfolge geführt; beide Häuser zusammen bilden ein geräumiges Ganzes, geeignet zur Anlage eines jeden auch größeren Geschäftes, und äußerst günstige Verkaufsbedingungen erleichtern dem Eigenthümer den Erwerb dieser Eigenschaften.

Heidelberg, den 17. September 1849.

Bürgermeisteramt.

W e d e r.



F.438. [3] 2 Stadt Rehl.

Zwangsversteigerung.

Da in der auf heute in Folge richterlicher Verfügung des groß. Bezirksamtes, Nr. 7668, vom 9. August 1849 angeordneten Zwangsversteigerung der Schätzungsschätzung nicht erreicht wurde, so wird

Dienstag, den 30. Oktober d. J.,

Nachmittags 2 Uhr,

auf hiesigem Rathhause die den Karl Krämer'schen Kindern dahier gehörige zweiflüchtige Wohnung nebst Hausplatz, Hof, und Garten neben Joseph Schick und Math. Kromer in der Hauptstraße, einer zweiten Versteigerung ausgesetzt, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn auch der Schätzungsschätzung nicht erreicht wird.

Stadt Rehl, den 18. September 1849.

Das prov. Bürgermeisteramt.

G a f.

F.523. [2] 1 Karlsruhe. (Aufforderung und Fahndung.) Die unten genannten Angehörigen des ehemalsigen ersten Infanterieregiments, gegen welche die Anschuldbildung vorliegt, sich an dem letzten Auffand durch Auftritte zum Ungehorsam Teilnahme an der Meuterei, Annahme von Offiziersstellen und Anwesenheit bei verschiedenen Gefechten betheiligt zu haben, konnten bisher vor Gericht zur Einleitung der Untersuchung nicht gestellt werden.

Dieselben werden daher aufgefordert, sich

innen 14 Tagen

hier zu stellen und über gegen sie erhobene Anschuldigung zu verantworten, widrigenfalls seiner Zeit nach Lage der Akten das Erkenntnis gefällt werden wird.

Zugleich werden sämtliche Behörden ersucht, auf die Genannten sachen, und sie hierher einleiten zu lassen.

Dabei wird deren Vermögen mit Beschlagnahme belegt, und ihren etwaigen Schuldnern unterlagt, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung an sie zu leisten.

1) Korporal Christian Wiedersheim von Karlsruhe.

2) Korporal Joseph Waidel von Singen, Amts Radolfszell.

3) Korporal Eberhard Schleich von Niederelsbach, Amts Büllingen.

4) Soldat Damian Scherer von Zundweier, Amts Dornburg.

5) Korporal Johann Reinfried von Schwarzbach, Amts Bühl.

6) Feldwebel Michael Petri von Dören, Amts Sinsheim.

7) Feldwebel Engelhard Pahl von Heidesheim, Oberamts Bruchsal.

8) Korporal Joachim Müller von Grimmlershofen, Amts Bonndorf.

9) Korporal Stephan Lindenfelder von Obergronbach, Oberamts Bruchsal.

10) Soldat Barnabas Kersch von Heidesheim, Amts Staufen.

11) Korporal Ludwig Kersch von Karlsruhe.

12) Oberfeldwebel Johann Martin Karbacher von Bruchsal.

13) Oberfeldwebel Heinrich Jäger von Heidesheim, Oberamts Bruchsal.

14) Soldat Bernhard Hansjacob von Paslach.

15) Soldat Karl Endres von Laß.

16) Soldat Eberhard Feuerlein von Rausbach, Amts Trüben.

17) Soldat Nathan Dobriener von Hoffenheim.

18) Fourrier Aurelius Rordel von Philippsburg.

19) Soldat Wilhelm Platt von Eberbach.

20) Soldat Joh. Benzelsans Breitenbach von Wertheim.

21) Soldat Mathias Bender von Ringolsheim, Oberamts Bruchsal.

22) Tambour Engelhard Fischer von Bretten.

23) Oberfeldwebel Christian Schwarz von Durlach.

24) Fourrier Johann Rödel von Lügelsachsen, Amts Weinheim.

Karlsruhe, den 25. September 1849.

Die Untersuchungskommission.

S e p p.

F.470. [3] 2 Karlsruhe. (Aufforderung und Fahndung.) Der Dragoner Johann Schenk von Siegelbach ist beschuldigt, an der letzten Militärmeuterei Theil genommen zu haben, und da derselbe sich auf flüchtigem Fuße befindet, so wird er hiermit aufgefordert, sich

innen 14 Tagen

zu stellen, auf Betreten ihn verhaften, und anher abliefern zu lassen.

Auch wird das Vermögen des Dragoners Schenk mit Beschlagnahme und dessen Schuldnern aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung ihre Schuldigkeit nicht abzutragen.

Signalement des Dragoners Schenk

Alter, 28 Jahre.

Größe, 5' 6" 3".

Körperbau, stark.

Gefächtsfarbe, bleich.

Augen, braun.

Haare, braun.

Nase, groß.

Karlsruhe, den 25. September 1849.

Die

Untersuchungskommission für das 1. Dragonerregiment.

R ü t t i n g e r.

F.458. [3] 2 Mannheim. (Aufforderung und Fahndung.) Karabinier Georg Oberle von Gutach, welcher dießseits wegen Diebstahls in Unterzucht steht, und sich am 1. d. M. heimlich von dem 1. Reiterdepot entfernte, wird hiermit aufgefordert, sich

innerhalb vier Wochen

bei dem groß. Kommando des 1. Reiterdepots zu stellen und sich zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn nach dem Gesetze verfahren werden wird.

Zugleich wolle auf denselben gefahndet, und er im Betretungsfalle an das erwähnte Kommando abgeliefert werden.

Mannheim, den 24. September 1849.

Der

Kommandant des 1. Reiterdepots.

S e c h t, Rittmeister.

F.498. S i n s h e i m. (Aufforderung und Fahndung.) Die als Teilnehmer an den aufständischen Unternehmungen im Großherzogthum Baden Betheiligten, nämlich:

1) Friedr. Pech von Walzengelsch,

2) Unterlehrer Frei von da,

3) Fächler Maier von Sinsheim,

4) Adam Spengler von Passenbach, im Königreich Bayern,

welche sich auf flüchtigem Fuße befinden, werden aufgefordert, sich

innen 14 Tagen

zu stellen und über das ihnen zur Last gelegte Verbrechen zu verantworten, ansonst nach Aktenlage gegen sie erkannt werde.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, die Genannten im Falle des Betretens zu verhaften und anher abliefern zu lassen.

Zugleich bemerkt man, daß auf das Vermögen der flüchtigen Beschuldigten gelegt ist, und daß deren Schuldnern bei Vermeidung doppelter Zahlung von den ihnen schuldbiggen Summen Nichts auszahlen dürfen.

Sinsheim, den 17. September 1849.

Groß. bad. Untersuchungskommission.

G i c h r o d t.

F.501. [3] 1 Oberkirch. (Aufforderung und Fahndung.) Der vormalige Grenzwächter Ignaz Erhard von Neudorf, dessen Signalement hier unten folgt, ist der Teilnahme an letzten Aufstande angebeschuldigt, hat sich aber der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Derselbe wird daher aufgefordert, sich

innen 14 Tagen

dahier zu stellen, widrigenfalls nach dem Ergebnis der Untersuchung gegen ihn erkannt wird.

Zugleich werden die Polizeibehörden ersucht, auf denselben zu sachen und ihn im Betretungsfalle hierher zu liefern.

Signalement des Erhard.

Alter, circa 30 Jahre.

Größe, 5' 7".

Statur, schlank.

Gefächtsform, länglich.

Gefächtsfarbe, gesund.

Paare, blond.

Augen, bläulich.

Nase, groß und spitz.

Zähne, gut und weiß.

Blonde, dünner Schnurrbart.

Besondere Kennzeichen, keine.

Oberkirch, den 18. September 1849.

Groß. bad. Bezirksamt.

M e j m e r.

vd. G i s l e r, A. J.

F.491. [3] 1. Nr. 19,363. Konstanz. (Diebstahl und Fahndung.) Am 10. Juli d. J. wurden dem Gendarmen Blattmann, welcher damals in Allensbach stationirt war, von aufständischen badischen Soldaten aus seiner Wohnung folgende Gegenstände auf eine gewaltsame Weise weggenommen.

1) Ein Gewehr,

2) eine Patronentasche,

3) ein Säbel sammt Kuppel,

4) 200 Stück Zündhütchen,

5) 30 scharfe Patronen und 10 Schrotpatronen,

6) Schießzeug, Federpaten, und Schraubenzieher,

7) ein Paar Epauletten,

8) ein weißer Koffhaarschweif,

9) ein neuer, mit Eisen beschlagener brauner Koffer,

10) 14 Stück Hemden,

11) ein Bettanlag,

12) 12 Stück Händtücher,

13) 8 Stück Handtücher,

14) 8 Paar Unterhosen,

15) 15 Paar Socken,

16) 13 Paar Handschuhe,

17) eine neue silberne Taschenuhr mit Kette,

18) eine silberne Paartüte mit 4 goldenen Stücken, nebst Schlüssel mit R. und B. bezeichnet,

19) eine Urkunde, den Einstandsvertrag des Beschlagnahmten,

20) ein Paarung mit goldenem Plättchen, bezeichnet mit L. S.,

21) ein goldener Ring mit R. St. bezeichnet,

22) ein Geldbeutel mit 14 fl. Gold,

23) ein Tabakbeutel,

24) 2 Zigarrenetuis,

25) ein 50 fl. Kros aus der Serienziehung 399, Nr. 39,805,

26) das Dreieck sammt Dienstjournal etc.,

27) 6 Buch weißes Papier,

28) 2 Hüter (Beschreibung von Amerika, Schiller's Gedichte),

29) eine kleine Sphäre,

30) 2 Paar weiße Hosen,

31) ein Paar graue Hosen,

32) 25 Raos Wein.

Wir stellen das Ansuchen, auf die Thäter und die geraubten Gegenstände zu sachen, und sie im Betretungsfalle anher abzuliefern.

Konstanz, den 21. September 1849.

Groß. bad. Bezirksamt.

D i e t s c h e.

F.514. Nr. 16,782. Redarbischofsheim. (Diebstahl und Fahndung.) In der Nacht vom 21. auf den 22. September d. J. wurden aus dem Laden des Seligmann Seelig in Dergimperm mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet:

1) ein Stück braun und schwarz karirtes Baumwollenbiber von 40 Ellen;

2) ein Stück grüner ditto von 40 Ellen;

3) ein Stück grün gestreift, ditto, von 36 Ellen;

4) ein Stück grüner Kalmut von 30 Ellen;

5) ein Stück weißlich, Polenzug, von Baumwolle, 31 Ellen;

6) mehrere Reste Baumwollentwurf von verschiedener Farbe; schwarzer Seidenzug und mehrere Ellen Tüll und Woll.

Wir bringen dies befuhs der Fahndung auf die entwendeten Gegenstände sowohl als den z. Z. noch unbekanntem Thäter zur öffentlichen Kenntniß.

Redarbischofsheim, den 24. September 1849.

Groß. bad. Bezirksamt.

S r e t t e r.

vd. Kraus.

F.426. [3] 3. Nr. 9949. Gengenbach. (Diebstahl und Fahndung.) In der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. wurden der ledigen Regine Geiger von Gengenbach mittelst Einbruchs folgende Stücke entwendet:

1) ein Stück von 52 Ellen, 6/8, breit, noch ganz ungebleicht, und hat die Elle einen Werth von 22 fr.;

2) ein Stück von 60 Ellen, halbgebleicht, 3/4, breit, und hat die Elle einen Werth von 18 fr., an welchem an einem Ende ungefähr 7 Ellen rother Kölsch eingewoben sind;

3) ein Stück von 44 Ellen, 3/4, breit, halbgebleicht, und hat die Elle einen Werth von 12 fr.;

4) ein Stück von 45 Ellen, zum Theil mit Rippen zu Tischdecken eingewoben, beinahe gebleicht, und hat die Elle einen Werth von 16 fr.;

5) ein Stück weißlich von 28 Ellen, halbgebleicht, und hat die Elle einen Werth von 18 fr.

Wir bitten um Fahndung auf den Thäter und das Aufgebot.

Gengenbach, den 11. September 1849.

Groß. bad. Bezirksamt.

W a s m e r.

vd. Hättich,

Alt. jur.

F.520. Nr. 19,238. Tauberbischofsheim. (Aufforderung u. Fahndung.) Rosina Grimm von Rülshausen steht dahier wegen Diebstahls in Untersuchung. Da deren Aufenthalt unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert, sich

innen 3 Wochen

dahier zu stellen, ansonst nach Lage der Akten gegen sie erkannt würde. Zugleich eruchen wir die Gerichts- und Polizeibehörden, auf die Rosina Grimm zu sachen und sie im Betretungsfalle mit Laufpaß hierher zu verweisen.

Tauberbischofsheim, den 23. September 1849.

Groß. bad. Bezirksamt.

L a n g.

F.493. [3] 1. Nr. 14,002. Eppingen. (Aufforderung u. Fahndung.) Der schon in Nr. 186, 187, und 188 zur Fahndung ausgeschriebene ledige Philipp Frech von hier, welcher wegen Wilderei gegen die öffentliche Gewalt und wegen Betheiligung bei dem jüngsten Aufstande dießseits zur Untersuchung gezogen wurde, wird aufgefordert, sich

innen 4 Wochen

zur Verantwortung dahier zu stellen, widrigenfalls nach Lage der Akten gegen ihn erkannt werden wird.

Eppingen, den 21. September 1849.

Groß. bad. Bezirksamt.

D a n n e r.

vd. Göppert,

Alt. jur.

F.459. [3] 1. Müllheim. (Aufforderung.) Der Dragoner Martin Eckertlin von Brüglingen, dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, wird hiermit aufgefordert, sich

innen 6 Wochen

zur Verantwortung stellen, widrigenfalls er der Desertion für schuldig erklärt, und in die gesetzlich Strafen verurteilt würde, welche bestehen in Verlust des Heimathsrechts und in eine Geldbuße von 1200 fl.

Müllheim, den 21. September 1849.

Groß. bad. Bezirksamt.

K u e n.

F.500. Nr. 19,731. Buchen. (Bekanntmachung.)

3. II. S.

gegen

Elias Dieß von Buchen,

wegen Teilnahme an den hochverrätherischen Bestrebungen.

Die unterm 11. August d. J., Nr. 17,080, gegen Müllermeister Elias Dieß von Buchen verhängte Vermögensbeschlagnahme wird hiermit wieder aufgehoben, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Buchen, den 17. September 1849.

Groß. bad. Bezirksamt.

R o b e r t.

vd. Madert.

F.492. [3] 1. Nr. 19,734. Ettlingen. (Bekanntmachung.) Am 1. d. M. wurde im Orte Börserebach eine blödsinnige taubstumme Person, weiblichen Geschlechts, aufgegriffen, und hierher eingeliefert, deren Heimath bisher nicht ausgemittelt werden konnte.

Diese Person befindet sich in einem Alter von ungefähr 24 — 25 Jahren, ist gegen 5 Schuh groß, gut genährt, aber äußerst armselig und nachlässig gekleidet; sie trägt Dauernkleidung.

Man macht Dies öffentlich bekannt, mit dem Ersuchen an die groß. Polizeibehörden, über die Heimath dieser Frauensperson Nachforschungen anstellen zu lassen, und uns die Ergebnisse derselben möglichst bald mitzutheilen.

Ettlingen, den 25. September 1849.

Groß. bad. Bezirksamt.

S c h.

vd. Schönle.

F.512. Nr. 10,810. Ueberlingen. (Bekanntmachung.)

3. II. S.

gegen

den sogenannten Zivilkommissar Anwalt Jutt von hier,

wegen Teilnahme am Hochverrathe,

wurde das Vermögen des Angeklagten mit Beschlagnahme belegt, daher wir dessen Schuldnern anordnen, bei Vermeidung doppelter Zahlung an Rechtsanwalt Philipp Jutt aus Bruchsal keine Zahlung mehr zu leisten.

Ueberlingen, den 24. September 1849.

Groß. bad. Bezirksamt.

P a m b u r g e r.

F.507. Nr. 29,794. Freiburg. (Bekanntmachung.) Dem Johann Wägeler von Ravensburg, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird auf diesem Wege eröffnet, daß sein Rekurs gegen das diesseitige Erkenntnis vom 4. Mai d. J., Nr. 15,239, aus dem demselben vorausgeschickten Entscheidungsgutachten von groß. Kreisregierung dahier mittelst Erlasses vom 31. v. M., Nr. 12,755, als unbegründet verworfen, und auf sein weiteres Gesuch um Erlaube zur Vermittlung des Transports an Auswanderer nach Amerika nicht eingegangen wurde.

Freiburg, den 18. September 1849.

Groß. bad. Stadamt.

D r. S c h m i e d e r.

vd. Gigenet.

F.508. Nr. 30,263. Freiburg. (Bekanntmachung.)

In Sachen

des Handelsmannes Kremp und Wessel in Köln, Kl.,

gegen

Maler Riede und Dönssee von hier, Bekl.,

Forderung betr.

1) Werden die vom Beklagten, Dönssee, dem Kläger zu erscheidenden Kosten richterlich auf 27 fl. 11 fr. festgesetzt, und dem Beklagten aufgegeben, diesen Betrag dem Kläger

innen 14 Tagen

bei Zwangsvermeidung zu bezahlen.

2) Wird für den urtheilsmäßigen Betrag von 155 fl. 23/4, fr. nebst 3/4, Zins vom 15. Januar 1848, unter Beschlagnahme vorliegender Kosten, Arrest auf das Guthaben des Beklagten Dönssee bei der Gant des Riede gelegt, und dem Massepfleger Waisenrichter Eck zu seinem Benehmen hiervon Nachricht gegeben.

Da der Aufenthalt des Dönssee unbekannt ist, ergeht diese öffentliche Bekanntmachung statt Einhängung.

Freiburg, den 19. September 1849.

Groß. bad. Stadamt.

M e i e r.

vd. Sobbe.

derung betr. wird nunmehr der Eid, welchen der Beklagte nach diefem Urteil vom 2 März d. J. Nr. 2970, auszuführen hätte, nachdem derselbe in der zu Ausföhrung dieses Eides angeordneten Tagfahrt nicht erschienen ist, auf Anrufen des gegentheiligen Anwaltes für verworfen erklärt.

Diese Verfügung wird dem auf flüchtigem Fuße befindlichen Beklagten hiemit öffentlich bekannt gemacht. Bruchsal, den 1. September 1849. Groß. bad. Postgericht des Mittelkreises. C a m e r e r.

F. 473. [32. Nr. 11,821. I. Sen. Bruchsal. (Bekanntmachung.) Die Beistellung der Anwälte und Schriftverfasser bei den neuen hochverräthlichen Unternehmungen betr.

Nachträglich zu den diefseitigen Bekanntmachungen vom 5. Juli d. J. Nr. 8300 Pleu., und vom 25. v. M., Nr. 10,794 Pleu., wird in Folge Justiz-Ministerialerlasses vom 4. d. M., Nr. 8492, an dem öffentlichen Verlöbten, daß auch die Schriftverfasser Grether von Rastatt, Bürger von Wollach, Benz von Haslach, und Mar Stöcker von Bühl einzuweisen von der Ausübung des Schriftverfassers-rechtes suspendirt, und ihre Vollmachten für erloschen erklärt werden. Bruchsal, den 18. September 1849. Groß. bad. Postgericht des Mittelkreises. D i r t h e r.

F. 437. [31. Eßlingen. (Ediktallabung.) Nachdem bei dem ehegerichtlichen Senate des königl. württembergischen Gerichtshofs für den Redartreis zu Eßlingen die Ehefrau des Reggers und Rappenwirths Jakob Friedrich Schrey von Oberriexingen, Oberamts Waiblingen, Friederike, geb. Maier, gegen ihren angeblich nach Amerika entwichenen Ehemann um Erkennung des Ehescheidungsprozesses wegen Ehebruchs desselben gebeten, und man in Gewährung dieses Gesuchs zur Verhandlung ihrer diesfälligen Klage Mittwoch, den 16. Januar 1850,

bestimmt hat, so wird durch gegenwärtige Ladung gedachter Jakob Friedrich Schrey, auch dessen Verwandte und Freunde, welche ihn im Rechte zu vertreten gesonnen seyn sollten, aufgefordert, am gedachten Tage, vor der Eingangs genannten Gerichtshalle zu Eßlingen Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, die Klage der Ehefrau anzuhören, und sich hierauf zu erklären, und etwaige Einreden rechtlicher Ordnung gemäß vorzutragen, widrigenfalls, wenn sie dieser Ladung nicht Folge leisten, ihre Einlassung als verneinend erfolgt angenommen, der Verlust ihrer Einreden ausgesprochen, und weiter ergehen würde, was Rechtsens ist. So beschloffen im ehegerichtlichen Senate des königl. württembergischen Gerichtshofs für den Redartreis. Eßlingen, den 19. September 1849. P f a f f.

F. 511. Nr. 30,444. Freiburg. (Vorladung.) Rechtsanwalt Schlaar dahier hat gegen den auf flüchtigem Fuße befindlichen Handelsmann Ulmer von hier eine Klage folgenden Inhalts erhoben: Kläger habe dem Beklagten am 2. April 1844 ein zu 5% verzinsliches Darlehen von 1000 fl. gegeben, worüber der Letztere folgende Urkunde ausstellte:

„Von Herrn Karl Schlaar, Rechtsanwalt dahier, empfangen ich heute daar als Darlehen 1000 fl. — Gulden tausend — und verspreche ihm solche nach Umlauf von 12 Monaten von heute an gerechnet mit 5%igem Zins dankend zurückzugeben; was ich hiemit kraft meiner Unterschrift becheinige. Freiburg, den 2. April 1844. Gut für 1000 fl. B. Ulmer.“

An diesem Kapital habe jedoch Beklagter am 26. April l. J. erst 500 fl. Abschlagszahlung geleistet, während er noch mit den übrigen 500 fl. sammt 5% Zins hieraus vom 2. April l. J., und 4 fl. Restzins für die Zeit vom 2. bis 26. April l. J. aus dem ganzen Kapitale, ungedeckter des längst verfallenen Zahlungsjahrs, im Rückstand sey.

Auf die obige Urkunde hin werde nun Tagfahrt im Erkenntnisprozeß begehrt und gebeten, den Beklagten für schuldig zu erklären, die eingeklagten 500 fl. sammt 5%igen Zinsen hieraus vom 2. April l. J. und 4 fl. Restzins binnen 14 Tagen bei Zwangsvermeidung an den Kläger zu bezahlen und die Kosten zu tragen.

Wird zur Vorlage und Anerkennung der Originalurkunde Tagfahrt auf Samstag, den 6. Oktober l. J., Vormittags 11 Uhr, anberaumt und hiezu beide Theile oder deren Bevollmächtigte vorgeladen, und zwar der Beklagte unter dem Androhen, daß bei seinem Ausbleiben die vorgelegte Originalurkunde für anerkannt angesehen und er mit etwaigen, in dieser Prozeßart zulässigen Schlußreden ausgeschlossen würde.

Dies wird dem auf flüchtigem Fuße befindlichen Beklagten hiemit öffentlich bekannt gemacht. Freiburg, den 20. September 1849. Groß. bad. Stadtamt. Sauerbed.

F. 419. [32. Nr. 11,434. Blumenfeld. (Vorladung.) In Sachen des Wendelin Maier von Beuren, derzeit in Altdorf, Klägers, gegen Müller Joseph Dietrich in Pötzlingen, Beklagten, Forderung betr.

Rechtspraktikant Welte von Engen hat als bevollmächtigter Anwalt des Wendelin Maier, z. Z. in Altdorf, gegen Müller Joseph Dietrich zu Pötzlingen folgende Klage erhoben: Es habe Beklagter am 23. Februar 1845 von dem Kläger eine Summe Geld von 100 fl. für Johann Georg Graf von Pötzlingen unter Bedingung 5%iger Zinsen angeleihen und sich für Rückzahlung obiger Summe nebst Zinsen binnen 4 Wochen nach geschener Aufkündigung als Selbstschuldner verbindlich gemacht. Auch habe Beklagter am 26. Januar 1846 erklärt, daß die Schuld nun auf ihn allein übergegangen sei. Kläger habe nun unlängst vor 4 Wochen dem Beklagten die Forderung abgetündigt, und die Rückzahlung derselben, wie die

Zinsen, die noch vom 23. Februar 1848 an laufen, verlangt. Beklagter habe widerprochen, daher gebeten werde, nach gepflogenen Verhandlungen zu erkennen: Der Beklagte sei schuldig, die eingeklagte Forderung von 100 fl. nebst 5%igen Zinsen vom 23. Februar 1848 an binnen 4 Wochen bei Erfüllungsvermeidung an den Kläger zu bezahlen und alle Kosten zu tragen.

W e s t l u f. Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf die Klage auf Mittwoch, den 3. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, und hiezu der Beklagte bei Vermeidung des Rechtsnachtheils vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens der thatsächliche Klagevortrag für zugestanden und jede Schlußrede für veräußert erklärt werde.

Dieses wird dem Beklagten, welcher flüchtig ist, auf diesem Wege bekannt gemacht. Blumenfeld, den 12. September 1849. Groß. bad. Bezirksamt. A. Jeyerlin.

F. 457. [32. Nr. 29,223. Rastatt. (Vorladung.) In Sachen der groß. Generalstaatskaffe, Kl., Implorantin, gegen Redhofwirth Augustin in Dietzheim, Bekk., Imploranten, Entschädigungsforderung betr.

Die groß. Staatskaffe hat eine Klage folgenden Inhalts dahier eingereicht: Der Beklagte habe sich am letzten Aufstande wesentlich theilhaftig, der dem Staate durch diesen Aufstand erwachsene Schaden belaufe sich auf 3,000,000 fl., es sey dieser Schaden von sämmtlichen Theilnehmern mit sammtverbundlicher Haftung zu ersetzen; die Klägerin bittet daher um Beurtheilung des Bekk. in die bezeichnete Summe mit Sammtverbundlichkeit der übrigen Theilnehmer.

Mit dieser Klage wurde zugleich ein Arrestgesuch auf sämmtliche Habe des Bekk. verbunden, welches durch Besetzung auf die Untersuchungsakten, sowie dadurch begründet wird, daß der Bekk. flüchtig, somit Gefahr vorhanden sey, daß das Vermögen veräußert werde.

Wir haben nun Tagfahrt zur Verhandlung und Rechtfertigung des Arrestes anberaumt auf Mittwoch, den 24. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr, wozu der Bekk. mit dem Bemerkten vorgeladen wird, daß im Falle seines Ausbleibens die Thatsachen der Klage für zugestanden, seine Schlußreden für veräußert, und der bereits auf sämmtliches Vermögen verfügte Arrest für gerechtfertigt erklärt werden würde. Rastatt, den 21. September 1849. Groß. bad. Oberamt. v. W a n k e r.

F. 418. [32. Nr. 8810. Salem. (Vorladung.) In Sachen der groß. Generalstaatskaffe, Klägers, Imploranten, gegen Kaufmann Räfte zu Salem, Beklagten, Imploranten, Entschädigung und Rückforderung, sowie Arrestanlegung betr.

hat die Klägerin vorgebracht, daß der Beklagte sich bei dem letzten Aufstande sehr wesentlich theilhaftig, insbesondere sei er auch Mitglied der sog. konstituirenden Versammlung gewesen.

In dieser Eigenschaft habe er von der Klägerin durch Vermittlung des händischen Archivars a) unter dem 19. Juni 39 fl. 52 fr. b) unter dem 22. ejusd. 39 fl. 52 fr. c) unter dem 22. Juni 33 fl. — fr. d) unter dem 22. Juni 9 fl. — fr. e) unter dem 22. Juni 81 fl. 52 fr.

empfangen. Der Rückersatz dieser Zahlung müsse von dem Beklagten in Anspruch genommen werden, weil dieselbe gemäß L.N. 1238 nichtig war, indem die anstehenden revolutionären Nachhaber zu einer solchen, wie zu irgend einer Disposition über Staatsgelder, als für sie fremdes Eigenthum, rechtlich nicht befugt gewesen, weil ferner die Zahlung nach Ansicht der L.N. 1131, 1133, verbunden mit 1235, 1376, offenbar zur Ungebühr geleistet worden, und weil nämlich der Beklagte sich die empfangene Summe für oder aus Anlaß von Berechtigungen zugeeignet habe, die als verdröherlich bezeichnet werden müssen, und daher der Erfaß jedensfalls in Folge der gesetzlichen Entschädigungspflicht — aus Vergehen — L.N. 1382, ihm obliege; daß der Beklagte im einen wie im andern Fall den Erfaß sammt Zinsen vom Empfange schuldig sei, verstehe sich gemäß L.N. 1378 und 1382 lit. e. von selbst. Außerdem habe aber der Beklagte als Theilnehmer an der Empörung für den durch dieselbe dem Staate zugegangenen enormen Schaden aller Art, insbesondere durch geraubte und vergebene Staatsgelder, zu Grunde gegangenen, oder entwerteten Kriegsmaterial etc., im Betrage von mindestens 3 Millionen Gulden, und zwar sammtverbundlich mit den übrigen Theilnehmern einzustehen, L.N. 1382, 1382 lit. d., und werde diese solidarische Erfaßverbindlichkeit hiemit gleichzeitig in Antrag genommen.

Mit Vorlage einer Prozeßermächtigung des Groß. Finanzministeriums wurde gebeten, den Beklagten a) zum Rückersatz der mit 81 fl. 52 fr. bezogenen Gebühren sammt 5% Zinsen vom jeweiligen Empfangstage an, und b) zum Erfaße des dem Staate durch die Empörung außerdem zugegangenen Schadens, im Betrage von 3 Millionen Gulden, sammtverbundlich mit den übrigen Theilnehmern, unter Verfallung in die Kosten, zu verurtheilen.

Behufs der eventuellen Sicherung des berechnigten Urtheilsvollzugs, so wie wegen der dem Beklagten ferner dereinst obliegenden solidarischen Erfaßverbindlichkeit für allen dem Aera durch die Empörung zugegangenen enormen Schaden, wurde aber zugleich das weitere Gesuch gestellt: Auf das sämmtliche bewegliche wie unbewegliche Vermögen des Beklagten nach dem Befehle der

strafrechtlichen Beschlagnahme gefertigten Inventar Arrest zu legen. Zur Begründung dieses Arrestes wurde 1) hinsichtlich des Arrestgrundes auf die gerichtsfundige Flucht des Beklagten, und 2) hinsichtlich des Klagegrundes selbst, und zwar a) bezüglich auf die allgemeine Entschädigungsforderung des Aera ebenfalls auf die Notwendigkeit der Theilnahme des Beklagten an dem Auftruh, und des durch diesen dem Staate verursachten Schadens, welche eine Bescheinigung überflüssig macht, berufen; b) betreffend die Erfaßforderung ad 81 fl. 52 fr. aber zu deren Bescheinigung Abschrift der Empfangsbescheinigung von Seiten des Beklagten vorgelegt.

W e s t l u f. Nach Ansicht der §§. 676, 686, 689 der P.O. wird dem Arrestgesuch stattgegeben und daher auf sämmtliches liegenschaftliches und fahrendes Vermögen des Beklagten gerichtlicher Beschlag gelegt.

Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung des Arrestes auf Donnerstag, den 18. Okt. d. J., Vormittags 8 Uhr, anberaumt, und hiezu der Beklagte zu erscheinen und auf die Klage zu antworten hat, ansonst bei seinem Ausbleiben das Thatsächliche der Klage für zugestanden angenommen, und jede Schlußrede dahingegen für veräußert erklärt, das Arrestverfahren aber gleichwohl fortgesetzt und er mit seinem Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes nicht ausgeschlossen werden.

Diese Verfügung wird dem Beklagten nach Ansicht des §. 272 der P.O., da er landesflüchtig ist, auf diesem Wege bekannt gemacht. Salem, den 19. September 1849. Groß. bad. Bezirksamt. R u d m i t z.

F. 406 [32. Nr. 24,890. Mosbach. (Definitive Vorladung.) J. S. der Ehefrau des Lehrers Eioch von Redartapenbach gegen ihren Ehemann, Vermögensabsonderung betr.

Die Ehefrau des Lehrers Joh. Eioch von Redartapenbach reläht folgende Vermögensabsonderungsklage gegen ihren Ehemann ein. Sie behauptet, bei ihrer Verheirathung im August 1845 seinen Ehevertrag errichtet, übrigens in dieselbe ein liegenschaftliches Vermögen von 383 fl. 45 fr., und auf Ableben ihres Vaters ein liegenschaftliches Erbgeldstellungsgeld von 27 fl., was sie Beides näher bezeichnet, eingebracht zu haben.

Ihr Ehemann habe ihre Liegenschaften im Jahr 1845 verkauft um den obigen Anschlag und den Kaufpreis, sowie das Gleichstellungsgeld, welches er erpob, zur Zahlung seiner eigenen Schulden und zur Beschaffung von Fahrnissen verwendet.

Da das Vermögen ihres Ehemannes zur Ergänzung ihres Verbringens nicht hinreichte, und außerdem aus demselben letzteres in Gefahr stehe, weil ihr Ehemann wegen Theilnahme am letzten Auftruh in Baden in Untersuchung stehe und flüchtig sey, so bittet dieselbe, das dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, nach öffentlich angeordnetem Tagfahrt zur Verhandlung zu Recht zu erkennen:

Es sey dem Gesuche der Klägerin um Absonderung ihres Vermögens von jenem des Beklagten stattzugeben, und der Beklagte für schuldig zu erklären, ihr das Verbringen mit 411 fl. 30 fr. nebst Verzugszinsen vom Tage der öffentlichen Vorladung binnen 14 Tagen bei Zwangsvermeidung zu ersetzen und die Kosten zu tragen.

Es ergeht daher W e s t l u f. Es sey Tagfahrt zur Verhandlung der Klage auf Freitag, den 26. Oktober d. J., Morgens 8 Uhr, anberaumt, wozu der Beklagte auf diesem Wege vorgeladen wird, unter dem Rechtsnachtheile, daß bei seinem Ausbleiben das Thatsächliche der Klage für zugestanden und jede Einrede für veräußert erklärt würde.

Mosbach, den 21. September 1849. Groß. bad. Bezirksamt Neudenan. A. G u t t.

F. 450. [31. Nr. 17,610. Baden. (Versäumnungserkenntniß.) In Sachen der Maria Ruhl, gebornen Maier von hier, gegen ihren Ehemann Georg Ruhl, Vermögensabsonderung betr.

ergibt auf Anrufen des Gegentheils nach Ansicht P.O. §. 633 ff. Versäumnungserkenntniß. Die Thatsachen der Klage sind für zugestanden und alle Einreden für veräußert zu erklären; beßhalb in der Hauptsache zu erkennen, daß das Vermögen der beiden Eheleute abzulösen sei und daß der Beklagte die Gerichtsosten zu tragen habe.

W. B. Baden, den 25. September 1849. Groß. bad. Bezirksamt. W i l l h a r z.

M o t i v e. Da der beklagte Theil in der angeordneten Tagfahrt seine Vernehmlassung nicht abgegeben hat, ungeachtet er laut Bescheinigung des Gerichtsboten vorgeladen und in der Ladungsverfügung der gesetzliche Rechtsnachtheil des §. 253 P.O. angedroht war; da ferner die Klage in Rechten gegründet ist; L.N. 1443 ff., ergeht obiges Versäumnungserkenntniß.

Zur Beglaubigung: H ü b n e r. F. 409. [32. Nr. 9726. Möstkirch. (Versäumnungserkenntniß.) J. S. der groß. Generalstaatskaffe, Kl., gegen den ehemaligen Pfarrer Gantter zu Möstkirch, Bekk., Rückersatz betreffend,

wird der thatsächliche Inhalt der Klage für zugestanden angenommen, Beklagter mit seinen Einreden dagegen, sowie gegen die Rechtmäßigkeit des verfügten Arrestes ausgeschlossen, und demgemäß für schuldig erklärt, die eingeklagte Forderung im Betrage von 252 fl. 48 fr. sammt Zins zu 5% hieraus, und zwar aus 41 fl. vom 11. Juni d. J., aus 200 fl. vom 24. desselben Monats, und aus 41 fl. 48 fr. vom 30. Juni d. J. an

binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Hülsvollstreckung zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen; auch sey der erkannte Arrest als statthaft und fortdauernd zu erklären. Vorstehendes Versäumnungserkenntniß wird dem auf flüchtigem Fuße befindlichen Beklagten hiemit öffentlich bekannt gemacht. Möstkirch, den 4. September 1849. Groß. bad. Bezirksamt. S t e i n.

Entscheidungsgründe. Die auf den Rückersatz zur Ungebühr bezogenen Gelder, und eventuell auf Entschädigung aus unechter That gerichtete Klage findet ihre rechtliche Begründung in den Bestimmungen der L.N. 1235 u. 1376, verbunden mit §. 1131, 1133, ferner der L.N. 1382 und 1382 d. Da nun die Forderung durch die vorgelegten Quittungen becheinigt worden, und das zur Arrestanlage gesetzlich erforderliche Datum der in §. 65 der P.O. bezeichneten Gefahr, und durch die gerichtsfundige Flucht des Beklagten erwiesen ist, bittet aber der öffentlichen Vorladung ungeachtet sich in der heutigen Verhandlungstagfahrt auf die Klage und das Arrestgesuch nicht hat vernehmen lassen, mußte nach Vorbericht der §§. 253, 330, 311, 693, 697 und 689, endlich wegen der Kosten nach §. 169 der P.O., wie geschähen, erkannt werden.

In diesem Auf. F. 385. [32. Nr. 11,001. III. Jiv. Senat. Mannheim. (Urtheil.) In Sachen des Leopold Dreifuß von Poffenheim, Klägers, Appellanten, gegen Mühlbesitzer Raub von Sinsheim, Beklagten, Appellaten, Forderung betreffend, wird auf gesetzlich gepflogene Verhandlung zu Recht erkannt:

Das Urtheil des groß. Bezirksamts Sinsheim vom 23. Februar d. J., beßahen: Daß der Kläger unter Verfallung in die Kosten mit seiner Klage vom 13. November v. J. abzuzweifen sey; sey unter Verfallung des Beklagten in die Kosten beider Instanzen dahin abzuändern:

Der Beklagte sey schuldig, dem Kläger die verprochene Belohnung von 500 fl. nebst 5% Verzugszinsen vom Tage der Klagezustellung binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Zugriffs zu bezahlen. W. B.

Desen zu Urkund ist dieses Urtheil ausgefertigt und mit dem größern Gerichtsinnegezel versehen worden. So geschähen Mannheim, den 15. September 1849. Groß. bad. Postgericht des Unterkreises. (93.) v. Kettner. L. S. Brauer. vdt. Schlecht.

Entscheidungsgründe. In der Urkunde vom 13. Januar 1847 versprach Literat Raub dem Kläger für seine Bemühungen als Vermittler der von Ersterem gewünschten Verzeihung 500 fl. jährlich nach der Trauung.

Diese Summe sammt Verzugszinsen vom Tage der Klagezustellung fordert der Kläger, weil er den Beklagten zu einer zur Wiederverzeihung geneigten Bitte führte, auch verschiedene Briefe für Beide besorgte, und weil die Petrar demzufolge wirklich zu Stande kam.

Seine Forderung erscheint nach L.N. 1999 und 1139 rechtlich begründet; denn es kann das fragliche Rechtsgeschäft, wenn es auch mit anderer Sitte und würdigeren Ansichten über die Natur des ehelichen Verhältnisses nicht in Einklang zu bringen ist, gemäß L.N. 1131 und 1133 nicht als ein auf unerlaubter Vertragsursache beruhendes angesehen werden, da es die Vermittlung einer gesammthelligen Ehe bezweckte. Durch die erwähnte vollkommene Urkunde und die Zugeständnisse des Beklagten, wobei die hinzugefügte Beschränkung nach Schläge ohne Gewicht ist, stellt sich die Klageforderung als erwiesen dar, das untergerichtliche Urtheil, welches sich auf eine unerhebliche, und zudem unrichtige Unterstellung hinsichtlich des Datums der Urkunde stützt, ist daher auf die Appellation des Klägers, unter Verfallung des Beklagten in die Kosten gemäß Prozeßordnung §. 169 nach Klageantrag abzuändern.

Da der Beklagte flüchtig ist, so wird ihm obiges Urtheil auf diesem Wege eröffnet. Mannheim, den 15. September 1849. Groß. bad. Postgericht des Unterkreises. v. Kettner. L. S. Brauer. vdt. Schlecht.

F. 456. [32. Nr. 24,996. Rorschach. (Verichtigung.) J. S. der großherzogl. Generalstaatskaffe gegen Joh. Jak. Kammler von Randerh, Arrest und Forderung betreffend. Verichtigung.

In unserer öffentlichen Ladungsverfügung vom 15. September d. J., Nr. 24,195, hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen, indem die Klägersin außer dem Erfaße der bezogenen Dänen u. f. w. nicht nur noch eine weitere Entschädigung von 300,000 fl., sondern eine solche von 3 Millionen in Anspruch nimmt, was hermit beßuglich auf obiges Ausfchreiben berichtigt wird.

Rorschach, den 24. September 1849. Groß. bad. Bezirksamt. S c h n e i d e r.

F. 305. [32. Nr. 12,895. Schopfheim. (Präklusivbescheid.) Die Gant des Johann Friedrich Läuinger von Legernau betreffend, wird verfügt:

Daß alle diejenigen Gläubiger, welche bis jetzt ihre Forderungen an die Gantmasse nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse auszuschließen seyn. W. B.

Schopfheim, am 15. September 1849. Groß. bad. Bezirksamt. E m m e r t.